Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Fährhafen Sassnitz GmbH

gültig ab: 01. Jan 2018

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	32,57	5,01	90,78	2,68
Umspannung MS/NS	35,94	6,01	117,07	2,77
Niederspannung	49,33	7,23	124,85	4,21

Monatsleistungspreise auf Anfrage

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Messwerte wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 2,0 %.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,90), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	81,42	97,70	113,99
Umspannung MS/NS	89,85	107,82	125,79
Niederspannung	123,34	148,00	172,67

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapaität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	10,30 ct/kWh
Grundpreis	64,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,85 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,85 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

rtaniaon nint zoiotangomocoang		
	Messstellenbetrieb	
	Euro/a	
Zähler MS	900,00	
Zähler NS	478,80	

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb		
	Euro/a		
Eintarifzähler	14,30		
Zweitarifzähler	22,20		
Messsysteme gem. §21c EnWG	35,80		
Wandler	30,00		
Schaltgerät	9,00		

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWk	G***	§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh**	Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		0,345	0,370
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,345	0,160	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *		0.120	0.025

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,049	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0.024	0.011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

- ** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letzmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt
- *** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)